

Fragen- und Antwortkatalog zum Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“

2025

Nachfolgend finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zum Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (nachfolgend Bundesamt).

Rechtsgrundlage ist die Richtlinie über die Förderung des Umweltschutzes und der Sicherheit in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Dritten Änderung vom 17. Februar 2025 (nachfolgend Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“).

Fragenübersicht

Fragenübersicht	2
1 Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen	4
1.1 In welchem Zeitraum können Anträge im Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ gestellt werden?	4
1.2 Besteht die Möglichkeit, meinen Antrag persönlich beim Bundesamt abzugeben?	4
1.3 Wo erhalte ich Formulare bzw. Antragsunterlagen?	4
1.4 Erhält die antragstellende Person eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt?	4
1.5 Wann liegt ein Unternehmensverbund vor?	5
1.6 Kann ein beherrschendes Unternehmen eines Unternehmensverbundes mit Sitz im Ausland einen Antrag auf Förderung stellen?	6
1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	6
1.8 Ist eine Förderung bei einer sogenannten „Betriebsaufspaltung“ möglich?	7
1.9 Was muss ich beachten, wenn mein Unternehmen (teilweise) in Wirtschaftszweigen tätig ist, für die keine Beihilfe im Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ gewährt werden darf (z. B. Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse)?	7
1.10 Was muss ich beim Ausfüllen der „Erklärung zu gewährten/beantragten „De-minimis-Beihilfen“ beachten?	8
1.11 Welcher Schwellenwert ist maßgeblich, wenn mein Unternehmen gewerblichen Güterkraftverkehr und Werkverkehr betreibt?	9
2 Nachweis der Haltereigenschaft	10
2.1 Nach Nummer 3.1 und 6.2.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ muss die antragstellende Person zum Stichtag Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin oder Eigentümer/Eigentümerin von zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sein. Welche Voraussetzungen müssen diese Fahrzeuge erfüllen?	10
2.2 Wann ist der Nachweis der auf die antragstellende Person zugelassenen oder im Eigentum der antragstellenden Person stehenden schweren Nutzfahrzeuge zu erbringen?	11
2.3 Welche Unterlagen sind zum Nachweis der auf die antragstellende Person zugelassenen oder im Eigentum der antragstellenden Person stehenden schweren Nutzfahrzeuge erforderlich?	11

2.4 Ich bin mietende Person bzw. leasingnehmende Person von schweren Nutzfahrzeugen im Sinne der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ und nicht in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Halter/Halterin eingetragen. Sind die angemieteten bzw. geleasten Nutzfahrzeuge bei der Berechnung meines Förderhöchstbetrags berücksichtigungsfähig?	12
3 Grundlagen der Förderung (Begriffe, Fristen etc.)	13
3.1 Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?	13
3.2 Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“ Beihilfe zu Grunde liegen?	13
3.3 Wie lässt sich der Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen ermitteln?	14
3.4 Mit welchem Anteil wird die beantragte Maßnahme maximal gefördert?	14
3.5 Ist es zulässig, die Zuwendungen auch für Ausrüstungen von Fahrzeugen zu nutzen, die nach dem Stichtag 01. Dezember 2024 erworben wurden oder gemietet/geleast sind?	15
3.6 Können auch Ausgaben für Miete, Leasing, längerfristige Beratungsleistungen oder andere längerfristige Verträge gefördert werden?	15
3.7 Werden auch Ausgaben für Maßnahmen aufgrund von Mietkaufverträgen, Leasingkaufverträgen sowie darlehensfinanziertem Kauf gefördert?	15
3.8 Wann darf ich die Maßnahmen durchführen bzw. was ist unter dem Begriff „Bewilligungszeitraum“ zu verstehen?	16
3.9 Wann ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unschädlich?	16
3.10 Wann ist eine Maßnahme durchgeführt?	17
3.11 Welche Maßnahmen sind förderfähig?	17
3.12 Was ist unter dem Begriff „obligatorisch“ bzw. „überobligatorisch“ im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen zu verstehen?	18
3.13 Ich möchte eine Maßnahme durchführen, die in der „Liste der förderfähigen Maßnahmen Umweltschutz und Sicherheit“ nicht aufgeführt ist. Bedeutet dies, dass die Maßnahme nicht förderfähig ist?	18
3.14 Ich möchte eine Baumaßnahme (z. B. Ölabscheider, Waschanlage, begehbare Brücke) durchführen. Ist dies förderfähig?	18
3.15 Was bedeutet Zweckbindungsfrist?	19
4 Auszahlungsverfahren (Verwendungsnachweis)	20
4.1 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten?	20
4.2 Wann erfolgt die Auszahlung des Betrages der zu fördernden Maßnahmen?	20
4.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig?	20
5 Betriebsprüfungen im Rahmen des Förderprogramms „Umweltschutz und Sicherheit“	22
5.1 Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person	22

1 Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 In welchem Zeitraum können Anträge im Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ gestellt werden?

Das Bundesamt gibt mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen auf seiner Internetseite das Datum bekannt, ab dem erstmalig Anträge für die Förderperiode 2025 gestellt werden können. Die Antragsfrist endet gemäß Richtlinie am 01. September 2025. Das elektronische Antragsportal wird jedoch ggf. vorzeitig geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages beim Bundesamt maßgeblich.

1.2 Besteht die Möglichkeit, meinen Antrag persönlich beim Bundesamt abzugeben?

Förderanträge können ausschließlich **auf elektronischem Wege** unter Verwendung des dafür bereitgestellten elektronischen [Antragsportals](#) (eService Portal) beim Bundesamt als Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Die Unterschrift zum Antrag wird mittels Kontrollformular (Pflichtanlage zum Antrag) geleistet. Dieses steht als Pflichtanlage zum Download im eService-Portal zur Verfügung. Das Kontrollformular ist gleichzeitig mit dem Antrag zu übermitteln

Hinweis: Die Antragstellung auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

1.3 Wo erhalte ich Formulare bzw. Antragsunterlagen?

Die Formulare bzw. Antragsunterlagen sowie die entsprechenden Ausfüllhilfen finden Sie rechtzeitig im elektronischen [Antragsportal](#) (eService Portal).

1.4 Erhält die antragstellende Person eine Bestätigung über den Eingang des Förderantrages beim Bundesamt?

Grundsätzlich wird die Person, die über den Portalzugang verfügt, per Email (an die von dieser Person im elektronischen [Antragsportal](#) hinterlegte Emailadresse) informiert, sobald der Antrag an das Bundesamt über das eService-Portal übermittelt wurde. Sollte die im Antrag angegebene Emailadresse von dieser im elektronischen [Antragsportal](#) hinterlegten Emailadresse abweichen,

erfolgt darüber hinaus eine Benachrichtigung an die im Antrag angegebene Emailadresse. Diese Eingangsbestätigung begründet jedoch noch keinen Anspruch auf die Bewilligung oder Auszahlung einer Zuwendung.

1.5 Wann liegt ein Unternehmensverbund vor?

Grundsätzlich gilt, dass alle Unternehmen, die unmittelbar oder über ein anderes Unternehmen in einer der in Nr. 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ genannten Beziehungen stehen, einen Unternehmensverbund bilden und als ein einziges Unternehmen im Sinne der Förderrichtlinie anzusehen sind. Die vorgenannten Bedingungen für ein einziges Unternehmen (Verbundunternehmen) im Sinne der Nr. 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem beherrschenden Unternehmen oder beherrschten Unternehmen um eine natürliche Person handelt (vgl. Schaubilder Verbundunternehmen auf der Internetseite des Bundesamtes unter Förderprogramme / Güterkraftverkehr / Umweltschutz und Sicherheit / Umweltschutz und Sicherheit 2025 / Informationen zum Verfahren).

Hinweis zum europarechtlichen Unternehmensbegriff („ein einziges Unternehmen“):

Der Begriff des **Unternehmens** bezeichnet für die Zwecke der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Alle Einheiten, die rechtlich oder de facto von ein und derselben **Einheit** kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

Für die Zwecke der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen, als ein einziges Unternehmen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner/Anteilseignerinnen oder Gesellschafter/Gesellschafterinnen eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner/Anteilseignerin oder Gesellschafter/Gesellschafterin eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen aus.

Unternehmen mit einer Beziehung zu einer natürlichen Person nach Nummer 3.3.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ gelten nicht als verbundene Unternehmen im Sinne der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“.

1.6 Kann ein beherrschendes Unternehmen eines Unternehmensverbundes mit Sitz im Ausland einen Antrag auf Förderung stellen?

Bei einer Mehrzahl von Unternehmen, die nach Nummer 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet werden, muss gemäß Nummer 8.1.2.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ das beherrschende Unternehmen den Förderantrag stellen. Liegt der Sitz des beherrschenden Unternehmens **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland, so ist auch in diesem Fall der Antrag von dem jeweiligen beherrschenden Unternehmen zu stellen. Zuwendungsberechtigt sind jedoch nur die Unternehmensteile, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für die Zuwendungsgewährung ist deshalb erforderlich, dass im Antrag ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges verbundenes und zuwendungsberechtigtes Unternehmen, bei welchem Maßnahmen durchgeführt werden sollen, für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens benannt und bevollmächtigt wird.

1.7 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Es werden grundsätzlich **zwei Antragsvordrucke** unterschieden:

- Erstantrag Teil A 1 (nicht verbundenes Unternehmen) **oder**
- Erstantrag Teil A 2 (Unternehmensverbund)

Die Antragsformulare sowie alle erforderlichen Anlagen hierzu müssen sorgfältig ausgefüllt werden. Die jeweiligen Ausfüllanleitungen sollten hierbei beachtet werden; diese geben wichtige Hinweise und Hilfestellungen.

Ausschließlich mit dem **Antrag** (Erstantrag Teil A1 oder Teil A2) der Förderperiode können die förderfähigen Fahrzeuge angegeben werden. Durch die im Erstantrag erfasste Fahrzeuganzahl bestimmt sich das in der Förderperiode maximal mögliche Fördervolumen.

Der Nachweis für diese Fahrzeuge ist mit dem Erstantrag zu erbringen.

Nach der positiven Bescheidung des Erstantrages kann die antragstellende Person keinen neuen Erstantrag stellen. Nur **bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft** des Zuwendungsbescheides hat die antragstellende Person die Möglichkeit, den Erstantrag ganz oder teilweise zurückzunehmen. Derartige und andere zuwendungsrelevante Änderungen (z.B. Wechsel der Rechtsperson der zuwendungsempfangenden Person etc.) sind dem Bundesamt unverzüglich mit dem Formular „Änderungsmitteilung“ für die Förderperiode 2025 mitzuteilen. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

1.8 Ist eine Förderung bei einer sogenannten „Betriebsaufspaltung“ möglich?

Die Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ sieht in Nummer 3.1 ausdrücklich vor, dass zuwendungsberechtigt nur solche Unternehmen sind, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und Eigentümer/Eigentümerin oder Halter/Halterin von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Bei einer aus steuerlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Betriebsspaltung unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Einheit der gespaltenen Unternehmen handelt es sich rechtlich betrachtet um jeweils selbständige Unternehmen, die jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllen müssen.

1.9 Was muss ich beachten, wenn mein Unternehmen (teilweise) in Wirtschaftszweigen tätig ist, für die keine Beihilfe im Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ gewährt werden darf (z. B. Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse)?

Nicht zuwendungsberechtigt sind u.a. gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis d) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission Unternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen:

- a) Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind,
- b) Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- c) Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet;
 - wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

Eine Förderung ist nicht ausgeschlossen, sofern eine Trennung der Wirtschaftszweige erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass der nicht zuwendungsberechtigte Unternehmensteil keine Zuwendungen erhält.

Wenn bei einer Mehrzahl von Unternehmen nach Nummer 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ ein zum Durchführungsort erklärtes beherrschtes Unternehmen in einem Wirtschaftszweig tätig ist, der nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) bis d) der der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission Beihilfen auf Grundlage der „De-minimis“-Verordnung ausschließt, ist das verbun-

dene Unternehmen mit Ausnahme dieses zum Durchführungsort erklärten beherrschten Unternehmens im Sinne von Nummer 3.3 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ zuwendungsberechtigt, sofern eine Trennung der Wirtschaftszweige erfolgt.

Dabei ist sicherzustellen, dass das nicht zuwendungsberechtigte Unternehmen des Unternehmensverbundes keine Zuwendungen erhält.

1.10 Was muss ich beim Ausfüllen der „Erklärung zu gewährten/beantragten „De-minimis-Beihilfen“ beachten?

In der „De-minimis“-Erklärung im **Antrag Teil A 1** (kein Verbundunternehmen) müssen alle - **außer** die durch das Bundesamt – der antragstellenden Person von staatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Jahren bewilligten sowie bei diesen beantragten „De-minimis“-Beihilfen (Allgemeinen-, Agrar-, Fisch- und DAWI) angegeben werden.

Im **Antrag Teil A 2** (Verbundunternehmen) müssen alle dem Unternehmensverbund von staatlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland im laufenden sowie den zwei vorangegangenen Jahren bewilligten sowie bei diesen beantragten „De-minimis“-Beihilfen (Allgemeinen-, Agrar-, Fisch- und DAWI) angegeben werden. „De-minimis“-Beihilfen, die durch das Bundesamt bewilligt wurden, müssen in Antrag Teil A 2 ebenfalls angegeben werden.

Zuwendungen für

- die Ausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin (A) nach der „Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“
- die Weiterbildung (W) nach der „Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“
- die Ausrüstung von Abbiegeassistenten in Kraftfahrzeugen (AAS) nach der „Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen“
- die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte (ENF) nach der „Richtlinie Erneuerung Nutzfahrzeuge“
- Energiemindernde Komponenten (EMK) nach der „Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken“
- Klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (KsNI) nach der „Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene

Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge)“

sind keine „De-minimis“-Beihilfen.

1.11 Welcher Schwellenwert ist maßgeblich, wenn mein Unternehmen gewerblichen Güterkraftverkehr und Werkverkehr betreibt?

Eine Unterscheidung zwischen Unternehmen des Werkverkehrs und des gewerblichen Straßen-güterverkehrs besteht ab der Förderperiode 2025 nicht mehr.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedsstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen.

2 Nachweis der Haltereigenschaft

2.1 Nach Nummer 3.1 und 6.2.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ muss die antragstellende Person zum Stichtag Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin oder Eigentümer/Eigentümerin von zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sein. Welche Voraussetzungen müssen diese Fahrzeuge erfüllen?

Für alle der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags zugrunde zu legenden Fahrzeuge ist der in Nummer 6.2.1 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ genannte Stichtag 01. Dezember 2024 maßgeblich.

Sofern sich die Fahrzeugnachweise auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2024 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Diese werden vom Bundesamt wohlwollend geprüft.

Die technisch zulässige Gesamtmasse eines Kraftfahrzeugs (Motorfahrzeuge) muss mindestens 3.501 kg betragen, es muss für den Güterkraftverkehr bestimmt und in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein, unabhängig von der Antriebsart.

Sofern Kraftfahrzeuge beispielsweise als selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Unimogs oder Traktoren zugelassen sind, sind diese nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt und damit nicht förderfähig im Sinne der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“.

Kanalreinigungsfahrzeuge, Tankreinigungsfahrzeuge, Saug- und Spülfahrzeuge (ob als Selbstfahrende Arbeitsmaschine, Sonder-Kfz oder als LKW-Tankreiniger bzw. LKW-Kanalreiniger zugelassen) sind nicht förderfähig, da als Kanal- oder Tankreiniger ausgestattete Fahrzeuge über eine weitere (selbständige) Zweckbestimmung zur Arbeitsleistung verfügen und daher nicht ausschließlich dem Gütertransport dienen (vgl. VG Köln, Urteil vom 20. Mai 2011 in dem Verfahren 14 K 7547/09; VG Köln, Urteil vom 15. Juni 2007, in dem Verfahren 25 K 5967/04).

2.2 Wann ist der Nachweis der auf die antragstellende Person zugelassenen oder im Eigentum der antragstellenden Person stehenden schweren Nutzfahrzeuge zu erbringen?

Die Fahrzeugnachweise sind dem Erstantrag A1 oder A2 der Förderperiode 2025 beizufügen.

2.3 Welche Unterlagen sind zum Nachweis der auf die antragstellende Person zugelassenen oder im Eigentum der antragstellenden Person stehenden schweren Nutzfahrzeuge erforderlich?

Als Fahrzeugnachweis werden folgende Unterlagen in elektronischer Kopie anerkannt:

- Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde (z.B. Verwendung der Anlage F) oder
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

Aus beiden Nachweisen muss ersichtlich sein:

- das amtliche Kennzeichen
- die technisch zulässige Gesamtmasse des Kraftfahrzeugs (mindestens 3.501 kg)
- die Art des Fahrzeugs (Sonderfahrzeuge bzw. Arbeitsmaschinen sind nicht förderfähig)
- die Zulassung zum maßgeblichen Stichtag 01. Dezember 2024
- der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin

Die Fahrzeugnachweise sind wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Fahrzeuge, für die kein Nachweis vorgelegt wird, werden gemäß Nummer 8.1.6.4 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages nach Nummer 6.2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ nicht berücksichtigt.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen **ist** der Nachweis - unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen - durch eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde in Listenform zu erbringen. **Bei mehr als zehn nachzuweisenden schweren Nutzfahrzeugen werden somit Zulassungsbescheinigungen Teil I nicht berücksichtigt.**

In Ausnahmefällen kann das Bundesamt weitere - grundsätzlich geeignete - Unterlagen als Nachweis zulassen.

Für die Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages genügt der Nachweis von 17 Fahrzeugen. Es besteht die Möglichkeit (für den Fall, dass bei einzelnen nachgewiesenen Fahrzeugen eine Förderfähigkeit nicht gegeben ist) bis zu 19 Fahrzeuge anzugeben.

Sind Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin und antragstellende Person nicht identisch, ist dem Erstantrag neben dem Fahrzeugnachweis ein Nachweis des Eigentums der antragstellenden Person an den Fahrzeugen zum Stichtag 01. Dezember 2024 beizufügen. Die Eigentümereigenschaft ist durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Bestätigung des Steuerberaters/der Steuerberaterin
- Aufstellung zum Anlagevermögen
Hinweis: Im Anlagevermögen aufgeführte gemietete, geleaste oder gepachtete Fahrzeuge sind nicht förderfähig.
- Kaufvertragsurkunde
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

2.4 Ich bin mietende Person bzw. leasingnehmende Person von schweren Nutzfahrzeugen im Sinne der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“ und nicht in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Halter/Halterin eingetragen. Sind die angemieteten bzw. geleasten Nutzfahrzeuge bei der Berechnung meines Förderhöchstbetrags berücksichtigungsfähig?

Die antragstellende Person hat mit dem Erstantrag nachzuweisen, dass die Fahrzeuge, die im Antragsvordruck angegeben wurden, zum 01. Dezember 2024 entweder auf die antragstellende Person als Halter/Halterin zugelassen waren oder im Eigentum dieser antragstellenden Person standen. Zur Nutzung überlassene Fahrzeuge können nur berücksichtigt werden, wenn diese auf die antragstellende Person zugelassen sind.

3 Grundlagen der Förderung (Begriffe, Fristen etc.)

3.1 Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (EU-Vertrag Art. 107 Abs. 1 AEUV).

In bestimmten Fällen kann die Europäische Kommission Subventionen allerdings ausnahmsweise genehmigen. Um zu entscheiden, ob es sich um eine solche Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede Beihilfe, die einem Unternehmen zugutekommt, bei der Europäischen Kommission in Brüssel angemeldet werden (sog. Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Subvention im Sinne des EU-Vertrags gewährt werden kann oder nicht.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, wurde die „De-minimis“-Regelung eingeführt. Danach müssen Subventionen, die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen. Um die Erfüllung dieser Voraussetzungen gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung eine Übersicht sämtlicher in den letzten drei Jahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen eines Unternehmens vorgelegt werden.

3.2 Welche Rechtsgrundlagen können einer „De-minimis“ Beihilfe zu Grunde liegen?

„De-minimis“-Beihilfen werden in der Regel auf Grundlage folgender Rechtsgrundlagen gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen sowie der Vorgängerverordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und (EG) Nr. 1998/2006 - (Allgemeine-De-minimis-Beihilfen)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarsektor sowie der Vorgängerverordnung (EG) Nr. 1535/2007 - (Agrar-„De-minimis“-Beihilfen),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 24. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf

„De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeiner wirtschaftlicher Interesse erbringen - (DAWI-„De-minimis“-Beihilfen) die

- die Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)
- Richtlinie über die Förderung des Umweltschutzes und der Sicherheit in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Dritten Änderung vom 17. Februar 2025

3.3 Wie lässt sich der Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen ermitteln?

Der maximale Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je berücksichtigungsfähiges schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 2.000 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 01. Dezember 2024 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer/Eigentümerin oder Halter/Halterin zum Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Sofern sich die Fahrzeugnachweise auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2024 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Diese werden vom Bundesamt wohlwollend geprüft.

Die jährliche Zuwendung ist auf 33.000 Euro je antragstellendes Unternehmen begrenzt. Das bedeutet, dass mehr als 17 förderfähige schwere Nutzfahrzeuge nicht berücksichtigt werden können.

3.4 Mit welchem Anteil wird die beantragte Maßnahme maximal gefördert?

Die Zuwendung beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es handelt sich um eine Anteilfinanzierung mit einer Begrenzung auf einen bestimmten Prozentsatz. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund der individuellen Bemessungsgrundlage noch ein ausreichender Betrag für eine "Vollfinanzierung" zur Verfügung steht.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechen in der Regel den tatsächlichen Nettoausgaben.

3.5 Ist es zulässig, die Zuwendungen auch für Ausrüstungen von Fahrzeugen zu nutzen, die nach dem Stichtag 01. Dezember 2024 erworben wurden oder gemietet/geleast sind?

Das ist grundsätzlich möglich. Die verbindliche Verpflichtung zur Anschaffung des Ausrüstungsgegenstandes darf jedoch nicht vor der Bewilligung des Antrags per Bescheid eingegangen worden sein.

3.6 Können auch Ausgaben für Miete, Leasing, längerfristige Beratungsleistungen oder andere längerfristige Verträge gefördert werden?

Es liegt im Ermessen der zuwendungsempfangenden Person, welche Finanzierungsart für die Durchführung der Maßnahmen gewählt wird.

Berücksichtigen Sie bitte nachfolgende Unterscheidung.

Zuwendungsfähige Ausgaben bei Leasing von Gegenständen

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Leasing von Gegenständen die Ausgaben, die im Falle eines Kaufes entstanden wären.

Zuwendungsfähige Ausgaben bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen immer die in den Bewilligungszeitraum fallenden Ausgaben. Maßgeblich sind hierbei Rechnungslegung und Zahlung. Nicht für die Prüfung erforderlich sind hierbei die Vertragsunterlagen.

Miete ist ab der Förderperiode 2025 **nicht** mehr zuwendungsfähig.

3.7 Werden auch Ausgaben für Maßnahmen aufgrund von Mietkaufverträgen, Leasingkaufverträgen sowie darlehensfinanziertem Kauf gefördert?

Ja, diese Ausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig und werden wie Ausgaben aus Kaufverträgen bewertet.

3.8 Wann darf ich die Maßnahmen durchführen bzw. was ist unter dem Begriff „Bewilligungszeitraum“ zu verstehen?

Maßnahmen dürfen nur im Bewilligungszeitraum durchgeführt werden (Ausnahmen: Vorzeitiger Maßnahmenbeginn vgl. FAQ 3.9).

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bewilligung des Antrags per Bescheid und endet für sämtliche Maßnahmen gemäß Richtlinie grundsätzlich fünf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kommt nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Ausnahmsweise kann unter Vorlage einer Bestätigung des Lieferanten bzw. der Lieferanten (bspw., wenn bei Anschaffung eines Neufahrzeugs der Aufbau separat angeschafft wird) ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums für Maßnahmen gestellt werden, wenn der zuwendungsempfangenden Person nach rechtzeitiger Bestellung nach Zugang des Zuwendungsbescheides bekannt wird, dass eine Lieferung der Gegenstände nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich ist.

Das Bundesamt prüft dann einzelfallbezogen, ob eine Verlängerung möglich ist.

Eine solche Verlängerung kommt dann in Betracht, wenn die Maßnahmen aus Gründen, die nicht in den Verantwortungsbereich der zuwendungsempfangenden Person fallen, nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden können.

Dabei ist es als selbstverständlich anzusehen, dass Zuwendungsempfangende eine Bestellung so rechtzeitig auslösen, dass eine Lieferung grundsätzlich innerhalb der regulär vom Händler angebotenen Lieferzeit vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen kann.

Rechtzeitig ist eine Bestellung dann ausgelöst, wenn diese innerhalb von ca. zwei Wochen ab Zugang des Zuwendungsbescheides erfolgte.

Ein solcher Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraumes auf elektronischem Wege über das [Antrag-portal](#) zu stellen.

Hierfür kann der Vordruck „Änderungsmitteilung“ verwendet werden.

3.9 Wann ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn un- schädlich?

Gemäß Nummer 4.2 der Richtlinie "Umweltschutz und Sicherheit" sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen vor Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen worden ist.

Als Vorhabenbeginn gilt bereits die verbindliche Auftragserteilung/Bestellung bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Bei schweren Nutzfahrzeugen (förderfähig sind lediglich die auf die Ausrüstungsgegenstände entfallenden Ausgaben) ist die verbindliche Verpflichtung zur Anschaffung des Fahrzeugs der Beginn der Maßnahme. Ein sich evtl. anschließender Finanzierungsvertrag (Leasing, Leasingkauf, Darlehensvertrag o. ä.) ist hingegen nicht der Beginn der Maßnahme.

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der Umsetzung des Umweltschutzes bzw. der Erhöhung der Verkehrssicherheit, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (US) des Bundesamtes beantragen wird.“

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

3.10 Wann ist eine Maßnahme durchgeführt?

Eine Maßnahme ist durchgeführt, wenn der entsprechende Gegenstand tatsächlich geliefert und das Fahrzeug damit ausgerüstet oder die vertragliche Leistung in Anspruch genommen wurde sowie die Rechnung für die Maßnahme vollständig gezahlt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt die Maßnahme als vollständig durchgeführt.

3.11 Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die nicht durch ein Gesetz, eine Verordnung oder vergleichbare Regelungen vorgeschrieben sind.

Gefördert werden Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Sicherheit nach Maßgabe der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Umweltschutz und Sicherheit“.

Dies umfasst:

- Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen;
- sonstige Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Sicherheit sowie
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

3.12 Was ist unter dem Begriff „obligatorisch“ bzw. „überobligatorisch“ im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen zu verstehen?

Alle Maßnahmen, die nicht durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, werden als überobligatorisch angesehen. Besteht z.B. zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gesetzliche Nachrüstungspflicht bei einem Fahrzeug, so ist eine entsprechende Maßnahme als obligatorisch einzustufen und kann nicht gefördert werden.

Sofern Sie Maßnahmen im Verwendungsnachweis beantragen, erklären Sie damit, dass es sich bei diesen um überobligatorische Maßnahmen handelt.

3.13 Ich möchte eine Maßnahme durchführen, die in der „Liste der förderfähigen Maßnahmen Umweltschutz und Sicherheit“ nicht aufgeführt ist. Bedeutet dies, dass die Maßnahme nicht förderfähig ist?

Die Aufzählung der Maßnahmen in der „Liste der förderfähigen Maßnahmen Umweltschutz und Sicherheit“ ist nicht abschließend.

Haben Sie Fragen hinsichtlich der Förderfähigkeit, so richten Sie bitte eine Anfrage per E-Mail an info.foerderprogramme@balm.bund.de.

3.14 Ich möchte eine Baumaßnahme (z. B. Ölabscheider, Waschanlage, begehbare Brücke) durchführen. Ist dies förderfähig?

Nein, Baumaßnahmen sind nicht förderfähig.

3.15 Was bedeutet Zweckbindungsfrist?

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist durch die zuwendungsempfangende Person für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung führen.

4 Auszahlungsverfahren (Verwendungsnachweis)

4.1 Welche Fristen muss ich bei der Vorlage des Verwendungsnachweises beachten?

Die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis endet spätestens sechs Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides.

Pro Zuwendungsbescheid können maximal zwei Verwendungsnachweise eingereicht werden. Dabei zählen nur jene Verwendungsnachweise, die auch zu einer Auszahlung geführt haben.

4.2 Wann erfolgt die Auszahlung des Betrages der zu fördernden Maßnahmen?

Eine Auszahlung (bis höchstens zur Höhe des bewilligten Zuwendungsbetrages) erfolgt:

- nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides
sowie
- nach positiver Prüfung eines form- und fristgerecht vorgelegten Verwendungsnachweises.

Hinweis:

Der Verwendungsnachweis ist dabei **ausschließlich** auf elektronischem Wege über das [Antragsportal](#) vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind keine Rechnungen (weder im Original noch als Kopie) beizufügen.

Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides tritt nach Ablauf eines Monats nach dessen Zugang bei der antragstellenden Person ein, sofern diese keinen Widerspruch einlegt. Um die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beschleunigen, kann die antragstellende Person den unterschriebenen Rechtsbehelfsverzicht (Anlage zum Zuwendungsbescheid) dem Bundesamt ausschließlich in elektronischer Form über das [Antragsportal](#) vorlegen.

4.3 Welche Zahlungsnachweise sind zulässig?

Zahlungsnachweise sind sämtliche Nachweise bzw. Belege, in denen der tatsächliche Geldfluss von der antragstellenden Person zur zahlungsempfangenden Person nachgewiesen wird (Geldfluss i. V. m. einem Bankkonto).

Der Zahlungsnachweis kann somit durch Vorlage eines **Kontoauszuges** oder eines Einzelnachweises (Quittung/Einzelüberweisungsbestätigung) erfolgen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass Zahlungen per Bankverbindung geleistet worden sind. Die Bezeichnung der Bank und die Kontoangaben müssen ersichtlich sein. Eine Sollbuchung muss erfolgt sein.

Im Online-Banking werden Kontoauszüge von der Bank zur Verfügung gestellt, die als Kontoauszug oder z.B. als „Quittung für eine geleistete Überweisung“ bezeichnet sind und damit als Nachweis anerkannt werden (z.B. im PDF-Format).

Aus einem Buchungsprogramm heraus erzeugte bankenspezifische Kontoauszüge werden dann anerkannt, wenn eindeutig zu erkennen ist, dass die Zahlung von einem Bankkonto (Girokonto) geleistet worden ist. Dies trifft zu, wenn auf dem erzeugten Kontoauszug die Zahlung von dem Bankkonto der antragstellenden Person in Abgang gestellt worden ist; aus diesem müssen ersichtlich sein:

- Name des Kreditinstituts
- IBAN-Nummer
- Zahlungsbetrag
- Zahlungsdatum
- zahlungsempfangende Person
- einzahlende Person
- Zahlungsgrund (Verwendungszweck)

Umsatzaufstellungen/-anzeigen werden ebenfalls anerkannt, wenn die o.g. Voraussetzungen vorliegen.

Über **Zahlungsverkehrssysteme** (z. B. **Paypal**) können Zahlungen an Dritte ausgeführt werden. Dabei fungieren die Anbieter als Dienstleister für den Geldtransfer und übernehmen lediglich die Zahlungsabwicklung. Bei jeder einzelnen Zahlung autorisiert die als Kunde angemeldete Person den Zahlungsdienstleister, den zu zahlenden Betrag direkt von einem Bankkonto abzubuchen (z.B. im Lastschriftverfahren). Der Zahlungsnachweis ist daher erst dann erbracht, wenn eindeutig die Belastung auf einem Bankkonto ersichtlich ist. Die Buchungsübersicht auf dem beim Dienstleister geführten virtuellen Konto (Verrechnungskonto), ohne Angabe des belasteten Bankkontos, reicht als Nachweis nicht aus.

Für alle Belege gilt, dass diese nicht gestückelt oder „zusammenkopiert“ anerkannt werden können. Der jeweilige Nachweis bzw. dessen Inhalte müssen erkennbar zusammengehören und auch nach dem Abdecken einzelner Positionen im Gesamtbild bestehen bleiben.

Zahlungsnachweise sind, soweit nichts Anderes gefordert wurde, in Kopie und ausschließlich nach Aufforderung durch das Bundesamt vorzulegen.

5 Betriebsprüfungen im Rahmen des Förderprogramms „Umweltschutz und Sicherheit“

5.1 Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person

Das Bundesamt ist im Rahmen der Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung verpflichtet, bei einem bestimmten prozentualen Anteil zufällig ermittelter Bewilligungen eine Vor-Ort-Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Fördermittel durchzuführen.

Nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (Nr. 11.1.3 VV zu § 44 BHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nr. 7.1 ANBest-P) ist das Bundesamt als Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. Verträge) im Original einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung, wie die tatsächliche Anschaffung der geförderten Gegenstände oder die Durchführung der Schulungen, durch Vor-Ort-Prüfungen (Betriebsprüfungen) zu prüfen oder durch Beauftragung prüfen zu lassen. Die zuwendungsempfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (**Mitwirkungspflicht**).

Kommt die zuwendungsempfangende Person bei einer Betriebsprüfung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt als Folge dazu berechtigt, bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern oder aber keine Fördermittel auszuzahlen. Weiterhin kann die zuwendungsempfangende Person im Einzelfall bis zu drei Jahre von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes ausgeschlossen werden.